

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00002 vom 2. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2015.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00002 du 2 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00002 del 2 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1944, ist bei der CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend: CSS) obligatorisch krankenpflegeversichert (vgl. Urk. 7/1). Am 9. April 2014 reichte der Versicherte der CSS diverse Rechnungen

im Zusammenhang mit einer in

Y.____

durchgeführten Behandlung eines

Prostatakarzinoms mittels irreversibler Elektroporation (IRE)

zur Rückerstattung ein (Urk. 7/3). Auf Aufforderung der CSS hin (Urk. 7/4) liess der Versicherte dem vertrauensärztlichen Dienst der CSS

am 2. Juni 2014 weitere medizinische Unterlagen zukommen

(Urk. 7/5). Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 (Urk. 7/6) lehnte die CSS die Übernahme der Kosten der in Y.____

durchgeführten IRE-Behandlung

sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Behandlungen und Untersuchungen ab.

Nachdem sich der Versicherte mit Schreiben vom 2. Juli 2014 (Urk. 7/7) gegen den abschlägigen Bescheid der CSS gewandt hatte, holte der vertrauensärztliche Dienst der CSS eine Stellungnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), Bundesamt für Gesundheit (BAG), ein (Urk. 7/8). Nach ausgedehnter Korrespondenz

mit dem Versicherten hielt die CSS gestützt auf die Empfehlung ihres vertrauensärztlichen Dienstes (vgl. Urk. 7/9, Urk. 7/13, Urk. 7/16) mit Verfügung vom 9. September 2014 (Urk. 7/17) an ihrem ablehnenden Entscheid fest. Die vom Versicherten dagegen am 7. Oktober 2014 erhobene Einsprache (Urk. 7/18) wies die CSS mit Entscheid vom 25. November 2014 (Urk. 7/19 = Urk. 2) ab.

E. 1.1

des Reglements). Es ist nicht vergleichbar mit im Privatversicherungsrecht gängigen Versicherungsbedingungen, welche zu den massgebenden

Vertragsgrundlagen gehören.

E. 1.4

des Anhang 1 zur KLV eine Nicht pflichtleistung darstellt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die vorliegend in Frage stehende Auslandbehandlung zu vergüten ist, nicht von Relevanz. Entscheidend ist rechtsprechungsgemäss einzig, ob eine Versorgungslücke vorliegt, was vorliegend zu verneinen ist .

E. 2

S. 4 Ziff. 2.2.2).

E. 2.3

) eingeflossen sind. Die Leistungs pflicht der Beschwerdegegnerin ist demnach allein anhand dieser Rechtspre chung zu beurteilen; darüber hinaus haben die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit keine selbständige Bedeutung.

E. 2.3.3

lit . d . i und S. 11 lit . d.v ,

Urk. 7/3 S. 1 unten und S. 2 oben , Urk. 7/5 Ziff. 1 sowie

Urk. 7/10 Ziff. 2 am Ende) . Gemäss der Stellungnahme des BAG vom 14. Juli 2014 (Urk. 7/8)

ist das IRE-Verfahren in der Schweiz denn auch erst teilweise erhältlich .

Tierexperimentelle sowie erste klinische Erfahrungen für fortgeschrittene und vorthera pierte Krebs situationen seien bisher wissenschaftlich publiziert worden .

E. 3

.2

Der Beschwerdeführer erläuterte in seiner Beschwerde (Urk. 1) die Vorteile der IRE-Therapie im Vergleich zur HIFU-Therapie und wies auf die Gefahren und Nachteile der HIFU-Therapie und der Prostatektomie hin (S. 8 f. Ziff. 2.2.1-5). Sodann brachte er vor, dass die HIFU-Behandlung gemäss KLV eine Nicht pflichtleistung

sei und die

Prostatektomie gar nicht erwähnt werde , sodass er nicht nur eine minderwertigere Behandlung bekommen hätte , sondern auch noch selber dafür hätte aufkommen müssen. Die beiden in der Schweiz erhältli chen Alternativen seien aufgrund der Gefahren und Nachteile unzumutbar und eine Verstümmelung (Prostatektomie) nur in Kauf zu nehmen, wenn eine Hei lung nicht möglich sei (S. 9 Ziff. 2.3.2). Mit Blick auf die von der B eschwerde gegnerin vermisste Langzeiterfahrung machte der Beschwerdeführer sodann Ausführungen zum (weltweiten) Anwendungsbereich und den bisherigen Erfahrungen mit dem bei einer IRE-Therapie zum Einsatz kommende n

Nano K nife (S. 10 f. Ziff. 2.3.3). Weiter brachte er vor, dass das BAG die ihm oblie genden Verpflichtungen nicht gewissenhaft wahrnehme und dessen zu Handen der Beschwerdegegnerin abgegebene Empfehlung nur auf oberflächlichen Recherchen zur IRE-Behandlung beruhe (S. 11 f. Ziff. 2.4.1-7). Schliesslich machte der Beschwerdeführer Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit, Zweckmäs sig keit und Wirksamkeit der IRE-Behandlung, der HIFU -Behandlung und der Prostatektomie (S. 12 ff. Ziff. 2.5.1-2). Z usammenfassend machte d er Beschwer deführer geltend, dass mangels einer qualifizierten Stellungnahme des BAG, mangels einer Liste bezüglich im Ausland

genehmigter/verbotener Leistungen, mangels Erwähnung der IRE-Behandlung im Anhang 1 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), in Anbetracht dessen, dass die sowohl von seinem schweizerischen Onkologen als auch von der Beschwerdegegnerin als geeignet taxierte HIFU-Behandlung in Anhang 1 der KLV ausdrücklich als nichtpflichtige Leistung aufgelistet werde und im Übrigen keine geeigneten Behandlungsmethoden aufgelistet würden sowie in Anbetracht dessen, dass in der Schweiz vorhandene Behandlungsmethoden (ob vom BAG bewilligt oder nicht) gegenüber einer IRE-Behandlung wesentliche Gefahren aufwiesen, er keine zumutbare Alternative gehabt habe, als eine Behandlung im Ausland zu suchen, weshalb die Beschwerdegegnerin die Kosten der IRE-Behandlung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu vergüten habe (S. 14 f. Ziff. 2.5.7).

E. 4

.7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin für die in Y.____ durchgeführte

IRE-Behandlung

und die damit in Zusammenhang stehenden, ebenfalls in Y.____ durchgeführten Behandlungen nicht leistungspflichtig ist.

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes verwies (Urk. 1 S. 2), ist mit der Beschwerdegegnerin (Urk.

E. 6

S. 2 Ziff. 4) darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Verfahren einzig die Leistungspflicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG zu beurteilen ist.

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

Abzuweisen ist schliesslich auch der Antrag des Beschwerdeführers betreffend Rückbehaltung von allfälligen der Beschwerdegegnerin geschuldeten Beiträgen und Belastung mit Mahn- und Betreibungskosten; diesbezüglich kann auf die Ausführungen des hiesigen Gerichts

im Schreiben vom 30. Januar 2015 (Urk.

E. 8

; Sachverhalt Ziff. 2.5.3)

verwiesen werden. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - CSS Kranken-Versicherung AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Ryf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.